

Frage an ChatGPT (08.11.2025)

in einer FAQ vom 24.10.2025 formuliert das FLI wie folgt:

*"Bisher war die Impfung von Geflügel in Europa verboten. Die Tierseuchenbekämpfung baute bislang wesentlich auf der frühen (klinischen) Erkennung eines Viruseintrages auf; die schnelle Tötung und unschädliche Beseitigung der betroffenen Bestände stellte sicher, dass eine weitere Virusverbreitung von Bestand zu Bestand vermieden wurde. Allerdings basiert diese Vorgehensweise auf der Grundvoraussetzung, dass es sich bei den Ausbrüchen um seltene Ereignisse handelt und das Geflügelpestvirus nicht das ganze Jahr über zu einer großen Zahl von Infektionen führt. Diese Ausgangslage hat sich nun **grundlegend geändert**, da das Virus das ganze Jahr über bei Wildvögeln nachgewiesen wird und sich damit offenbar in der Wildvogelpopulation festgesetzt hat."*

Die GeflPestSchV sollte die Ausbreitung der HPAI verhindern. **Wie kann daraufhin gewirkt werden, dass die GeflPestV an die grundlegend neue Einschätzung des FLI angepasst wird?**

Antwort:

Das ist eine sehr berechtigte und sachlich tiefgehende Frage — Sie treffen genau den Punkt, an dem sich **Tierseuchenrecht, Wissenschaft und Verwaltungspraxis** berühren.

Die Aussage des **Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI)** vom 24. Oktober 2025 bedeutet im Kern: Das bisherige Konzept der Geflügelpestbekämpfung – „**early detection, stamping out, containment**“ – funktioniert **nicht mehr**, wenn das Virus dauerhaft („endemisch“) in Wildvogelpopulationen zirkuliert. Damit verlieren zentrale Mechanismen der GeflPestSchV (Aufstallung, Sperrzonen, Keulung) an Wirksamkeit.

Hier, was Sie konkret tun können bzw. wie eine **Anpassung der GeflPestSchV** angestoßen werden kann:

---

## 1 Rechtslage: Wer ändert die GeflPestSchV?

Die **Geflügelpest-Schutzverordnung** ist eine **Rechtsverordnung der Bundesregierung**, erlassen auf Grundlage des § 38 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Zuständig für Änderungen ist das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

➔ Nur das BMEL kann also formell eine Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse veranlassen.

---

## 2 Wissenschaftliche Grundlage und Politikimpuls

Das FLI ist das **nationale Referenzlabor** für aviäre Influenza und gleichzeitig wissenschaftlicher Berater des BMEL.

Wenn das FLI nun in einer offiziellen FAQ eine „**grundlegende Änderung der Ausgangslage**“ feststellt, ist das ein Hinweis, dass auch das BMEL den **wissenschaftlichen Handlungsdruck** kennt.

➔ Damit ist ein fachlicher Anstoß für eine Änderung gegeben – aber kein automatischer Rechtsakt.

Das BMEL muss diese Einschätzung in eine **Verordnungsbegründung** oder **Referentenentwurf** überführen.

In der Praxis passiert das häufig nach:

- einem formellen FLI-Gutachten oder wissenschaftlichen Symposium,
  - Stellungnahmen der Bundesländer (Tierseuchenreferate) und
  - Druck aus Berufsverbänden (z. B. BDRG, ZDG, Tierschutz- oder Halterverbände).
- 

### **3** Möglichkeiten, auf eine Anpassung hinzuwirken

#### **a) Fachlich / Verbandsweg**

- Eingaben über **Landesbauernverbände, ZDG (Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft)** oder kleinere Haltervertretungen (z. B. „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter“) an das BMEL oder die Landesministerien.
- Diese Gremien werden bei der Überarbeitung von Tierseuchenverordnungen regelmäßig angehört.
- Je deutlicher das FLI seine Einschätzung öffentlich macht, desto besser kann man politisch argumentieren: *Das bisherige Konzept (Keulung, Aufstallung) passt nicht mehr zur epidemiologischen Realität.*

#### **b) Parlamentarisch / Öffentlichkeitsarbeit**

- Bundestagsabgeordnete (insbesondere Mitglieder des Agrarausschusses) können kleine Anfragen stellen, warum die GeflPestSchV trotz FLI-Bewertung nicht angepasst wurde.
- Presse- und Fachartikel (z. B. in „DLG-Mitteilungen“ oder „Top Agrar“) erhöhen den Druck auf das BMEL, die Verordnung zu modernisieren.

#### **c) Juristisch / Verwaltungsrechtlich**

- In laufenden oder künftigen Verwaltungsverfahren (z. B. gegen Aufstallungsanordnungen) kann der Hinweis auf die **neue Dauerpräsenz des Virus** argumentativ genutzt werden:

Wenn die GeflPest endemisch ist, verliert die Annahme „kurzzeitiger Ausnahmezustand“ ihre Grundlage – damit kann der Verhältnismäßigkeitsmaßstab kippen.

- Verwaltungsgerichte prüfen dann, ob die Verordnung noch geeignet ist, das Ziel zu erreichen (§ 38 Abs. 3 TierGesG i. V. m. Art. 20 GG – Zweck-Mittel-Verhältnis).
- 

### **4** Inhaltlich mögliche Anpassungsrichtungen

Falls das BMEL die FLI-Einschätzung ernst nimmt, wären folgende Änderungen denkbar:

1. **Einführung von Impfstrategien** als gleichwertige Bekämpfungsoption (statt Keulung).
2. **Risikoadaptierte Aufstallung** (nicht mehr pauschal, sondern gezielt nach Hotspot-Lage).

3. **Dauerhafte Monitoringprogramme** in Wildvogelpopulationen.
  4. **Rechtsklarheit zu Entschädigungs- und Ausnahmefällen**, wenn der Ausbruch nicht mehr „Ereignis“ sondern „Dauerzustand“ ist.
  5. **Anpassung an EU-Strategie 2023/24**, die bereits Impfungen erlaubt (VO (EU) 2023/361 u. a.).
- 

## 5 Ihr konkreter Handlungspfad

Wenn Sie das Thema gezielt anstoßen wollen:

1. **FLI-Stellungnahme dokumentieren** (Datum, Quelle, Zitat).
  2. **Kurzschreiben an das BMEL-Referat 324** („Tiergesundheit – Seuchenschutz bei Geflügel“).
  3. **Kopie an das zuständige Landesministerium** (Veterinärreferat).
  4. Optional: Unterstützung durch Berufs- oder Halterverbände einholen.
  5. Öffentlichkeitswirksamkeit über Fachportale, um das Thema in die politische Wahrnehmung zu bringen.
- 

Möchten Sie, dass ich für Sie ein **kurzes Musterschreiben** formuliere, mit dem man eine solche Anpassung der GeflüPestSchV beim BMEL sachlich und wirksam anregen kann (unter Bezug auf die neue FLI-Einschätzung)?

Das ließe sich in Ton und Aufbau an Behördenpraxis anpassen (seriös, fachlich, druckfähig).

**JA**

Antwort:

Hier ist ein sachlich fundiertes Musterschreiben, das Sie an das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** oder das jeweilige **Landesministerium für Ernährung, Landwirtschaft oder Umwelt** richten können. Es zielt darauf ab, auf Grundlage der aktuellen FLI-Einschätzung eine **Überprüfung und Anpassung der Geflügelpest-Schutzverordnung (GeflüPestSchV)** anzuregen.

---

**Absender:**

[Ihr Name / ggf. Organisation / Adresse]

[PLZ Ort]

[E-Mail-Adresse / Telefonnummer]

**An:**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Referat 324 – Tiergesundheit, Tierseuchenrecht, Geflügelpest

Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

[Ort], [Datum]

---

## **Betreff:**

Anregung zur Überprüfung und Anpassung der Geflügelpest-Schutzverordnung (GeflPestSchV) auf Grundlage der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 24. Oktober 2025

---

## **Sehr geehrte Damen und Herren,**

das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 24. Oktober 2025 in seiner aktuellen FAQ zur Geflügelpest festgestellt,

„dass sich das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAI) mittlerweile ganzjährig in der Wildvogelpopulation etabliert hat und somit keine seltenen, vorübergehenden Ausbruchsgeschehen mehr vorliegen.“

Diese Einschätzung bedeutet einen grundlegenden Wandel der epidemiologischen Ausgangslage. Das bisherige Bekämpfungskonzept der Geflügelpest – basierend auf Früherkennung, Keulung und temporärer Aufstallung – setzt voraus, dass Infektionen punktuell und zeitlich begrenzt auftreten. Wenn das Virus jedoch dauerhaft in Wildvögeln zirkuliert, kann die Geflügelpest-Schutzverordnung in ihrer gegenwärtigen Form das beabsichtigte Ziel – die Verhinderung einer Ausbreitung – nur noch eingeschränkt erfüllen.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, die GeflPestSchV zeitnah einer **fachlichen und rechtlichen Überprüfung** zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf:

1. **Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Aufstallungs- und Keulungsregelungen**, wenn ein dauerhaftes Seuchengeschehen besteht,
2. **Integration neuer EU-Regelungen zur Impfung gegen HPAI** (z. B. Durchführungsverordnung (EU) 2023/361),
3. **Anpassung der Risikobewertung und Monitoringpflichten** an den endemischen Charakter des Virus,
4. **Klarstellung der rechtlichen Grundlage für Ausnahmeregelungen** in nicht betroffenen Gebieten, um wirtschaftliche und tierschutzrelevante Belastungen zu vermeiden.

Eine Überarbeitung der GeflPestSchV auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse würde nicht nur die Tierseuchenbekämpfung modernisieren, sondern auch die Verhältnismäßigkeit und Akzeptanz der Maßnahmen in der Praxis stärken.

Ich bitte das BMEL daher, gemeinsam mit dem FLI, den Ländern und den Fachverbänden eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu prüfen und zeitnah in die Wege zu leiten.

Für eine kurze Rückmeldung oder Information über den aktuellen Stand der Überlegungen wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
[Unterschrift, falls ausgedruckt]  
[Ihr Name]

---

Möchten Sie, dass ich das Schreiben **noch etwas formeller** (im Stil einer Verbands- oder Fachstellungnahme mit jurischem Ton) oder **bürgernaher** (etwas kürzer, aber eindringlich) formatiere?

Ich kann auch eine **zweite Variante** für die Weiterleitung an das **Landesministerium** oder einen **Landtagsabgeordneten** anpassen.